

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.07.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0613/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.09.2010	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
01.12.2010	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
15.12.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Hütter Buschstraße - Abweichungssatzung Hütter Buschstraße		

Grund der Vorlage

Die Hütter Buschstraße soll für endgültig hergestellt erklärt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Hütter Buschstraße zwischen Herichhauser Straße und Ringstraße / Am Hütter Busch gemäß dem beigefügten Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit der Anlegung der Hütter Buschstraße wurde in dem hier betreffenden Bereich bereits kurz nach dem 1913 fertiggestellten Schulneubau begonnen. Bis zum Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 30. Juni 1961 konnte aber nur die Fahrbahn endgültig unter der rechtlichen Geltung des damaligen Preußischen Fluchtliniengesetzes hergestellt werden, so dass die Straße nicht unter die erschließungsbeitragsfreien Straßen fällt. Damit unterliegt die Straße dem heute gültigen Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuchs.

Zwischen 1961 und heute wurde die Straße dann nach und nach in den anderen Teileinrichtungen ausgebaut. Der Zustand der endgültigen Herstellung im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal, an den das Baugesetzbuch die Erschließungsbeitragspflicht knüpft, ist aber immer noch nicht erreicht. Insoweit teilt die Straße das Schicksal vieler anderer Straßen, die nicht im Rahmen eines Vollausbaus komplett hergestellt wurden. Ein stückweiser Straßenausbau führt erfahrungsgemäß dazu, dass Kleinigkeiten „übersehen“ werden können, denen im Erschließungsbeitragsrecht aber die entscheidende Bedeutung zukommt. Als Folge können Investitionen der Stadt dann oft über Jahrzehnte nicht refinanziert werden. Seitdem das ehemalige Tiefbauamt und das ehemalige Bauverwaltungsamt zu einer organisatorischen Einheit im Ressort Straßen und Verkehr zusammengefasst sind, werden Straßenbaumaßnahmen zwischen den technischen Sachbearbeitern und den Beitragssachbearbeitern inzwischen optimal koordiniert. Die fehlende Koordination unter den Beteiligten war in den zurückliegenden Jahrzehnten oft ein Grund für die „übersehenen Kleinigkeiten“. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage der Stadt Wuppertal ist die Verwaltung verpflichtet, die Hinterlassenschaften der Vergangenheit abzubauen und mit vertretbaren Maßnahmen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für längst abgeschlossene Erschließungsmaßnahmen endlich auch die gesetzlich vorgeschriebenen Erschließungsbeiträge erhoben werden können.

In der Hütter Buschstraße befinden sich einige der als Straße ausgebauten Flächen nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal. Die Herstellungsmerkmale der Erschließungsbeitragssatzung fordern aber dieses Eigentum. Wegen der beschränkten Haushaltsmittel kommt ein Ankauf der Flächen auf lange Sicht nicht infrage. Mit der im Entwurf beigefügten Abweichungssatzung soll daher die Straße trotz des nicht abgeschlossenen Grunderwerbs für endgültig hergestellt erklärt werden. Durch dieses in der Rechtsprechung anerkannte Verfahren kann flexibel auf das ansonsten starre Erschließungsbeitragsrecht reagiert werden.

Auf einigen Metern fehlen zudem die Randeinfassungen (Rasenkantensteine) am Gehweg, die gemäß den Herstellungsmerkmalen vorhanden sein müssen. Bedingt durch das im Laufe der Jahrzehnte fortgeschrittene Pflanzenwachstum könnten die Bordsteine nur mit einem größeren Eingriff in das Grün gesetzt werden. Um einen solchen Eingriff und weitere Ausbaukosten zu vermeiden, soll auch insoweit von den Herstellungsmerkmalen abgewichen werden.

Kosten und Finanzierung

Auf die erschlossenen Grundstücke wird voraussichtlich ein Aufwand in Höhe von ca. 50.000 € umzulegen sein. Betroffen sind 27 Grundstücke, davon ein größeres Schulgrundstück und 21 Garagengrundstücke. Die Höhe der Erschließungsbeiträge richtet sich nach der Grundstücksgröße unter Beachtung von Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit. Die Anlieger sind bereits über die beabsichtigte Beitragserhebung informiert.

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren für den hier betreffenden Bereich der Hütter Buschstraße zwischen Herichhauser Straße und Ringstraße / Am Hütter Busch wird unmittelbar nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan